

Merkblatt Bildungspaket **Lernförderung**

1. Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- eine allgemeinbildende- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- deren Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag zum Kindergeld erhalten.

2. Wann besteht ein Anspruch auf Lernförderung?

Die Aufwendungen für ergänzende Lernförderung können nur übernommen werden, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Unmittelbar in der Schule angebotene Förderungsmöglichkeiten haben in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, um das wesentliche Lernziel zu erreichen, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Das Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen keinen Grund für die Übernahme der Kosten für eine Lernförderung im Rahmen des Bildungspakets dar.

In jedem Fall ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung schulischer Förderangebote zu treffen. Ist diese Prognose zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung negativ d.h. das Lernziel kann objektiv nicht mehr erreicht werden, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Liegen die Ursachen für das Defizit in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Umständen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, werden die Kosten für eine Lernförderung ebenfalls nicht übernommen.

3. Was beinhaltet die Lernförderung?

Sollte die Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht ausreichend zur Verfügung, sollten zunächst schon vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet

sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen, die von der Schule angeboten werden, wie Lernpläne und Förderkurse. Von der Schule veranlasste Angebote (zum Beispiel sogenannter Förderunterricht) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen zählen ebenfalls dazu.

Eine hierüber hinausgehende Lernförderung ist nur angemessen, wenn sie der örtlichen Angebotsstruktur entspricht und sich die Vergütung an den ortsüblichen Sätzen orientiert.

4. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen werden benötigt?

- Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de

Die vollständigen Antragsunterlagen sind mit den letzten beiden Zeugnissen beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.

- Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.

Vollständig ausgefüllte Anträge sind beim Landkreis Cuxhaven - Amt für Soziale Leistungen - abzugeben. Dem Antrag sind der aktuelle Leistungsbescheid und die letzten beiden Zeugnisse beizufügen.

4. Wie wird die Leistung gewährt? Was ist zu beachten?

Es werden die Kosten für den gewählten Anbieter der Nachhilfe in ortsüblicher Höhe übernommen. Daher ist bereits bei Antragstellung anzugeben, bei welchem Anbieter die Lernförderung voraussichtlich in Anspruch genommen werden soll.

Nach der Antragstellung erhalten Sie einen Bescheid über die Leistungsgewährung. Eine Zweitschrift des Bescheides ist für den qualifizierten Anbieter der Lernförderung beigefügt.

Diese Zweitschrift des Bescheides reichen Sie bei dem qualifizierten Anbieter der Lernförderung ein. Die Kosten für die Lernförderung werden vom qualifizierten Anbieter in Rechnung gestellt und durch Direktzahlung an den Anbieter der Lernförderung abgerechnet.